

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative»); Ablehnung ohne Gegenvorschlag

2024/486

vom 29. Oktober 2024



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die «Solar-Initiative» zielt darauf ab, die Solarenergienutzung im Kanton zu forcieren und zu beschleunigen. Dies mit Blick auf das Netto-Null-Ziel 2050, welches vom Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 beschlossen worden ist. Ungedeckte grössere Parkierungsanlagen und geeignete Dach- und Fassadenflächen sollen bei Neubauten grundsätzlich zur Solarstrom oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden. Ebensolche Flächen auf bestehenden Bauten sollen je nach Zone und Grösse mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie nachgerüstet werden.

Der Regierungsrat teilt zwar die Stossrichtung der Gesetzesinitiative, empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» aber ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Aus Sicht des Regierungsrats stellt die vorgesehene Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| 1. | | Ubersicht | | .2 |
|----|--------|---|---|----|
| | 1.1. | Zusammenfassung | 2 | |
| | 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 2 | |
| 2. | | Bericht | | 2 |
| | 2.1. | Ausgangslage | 2 | |
| | 2.2. | Ziel der Gesetzesinitiative | 3 | |
| | 2.3. | Stellungnahme des Regierungsrats | 3 | |
| | 2.3.1. | Vorbemerkungen | 3 | |
| | 2.3.2. | Stellungnahme zu den einzelnen Forderungen der Gesetzesinitiative | 5 | |
| | 2.4. | Rechtsgrundlagen | 6 | |
| | 2.5. | Finanzielle Auswirkungen | 6 | |
| | 2.6. | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 7 | |
| | 2.7. | Regulierungsfolgenabschätzung | 8 | |
| 3. | | Anträge | | 8 |
| | 3.1. | Beschluss | 8 | |
| 4. | | Anhang | | 8. |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 16. August 2023 reichte das Komitee der SP Baselland der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») zur Vorprüfung ein. Die Landeskanzlei hat die Unterlagen überprüft und am 7. September 2023 im Amtsblatt Nr. 71 die Verfügung vom 30. August 2023 publiziert, die besagt, dass die formulierte Gesetzesinitiative die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Am 7. Februar 2024 wurden die Unterschriftenlisten eingereicht, wobei die Prüfung der eingereichten Unterschriften ergab, dass die Initiative mit 1'723 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Im Mai 2024 hat der zuständige Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die materielle Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative beurteilt. Er ist zum Schluss gekommen, dass

LRV 2024/486 2/9



die Initiative rechtsgültig ist. Der Regierungsrat hat dem Landrat hierzu bereits die Vorlage 2024/486 unterbreitet.

Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») hat folgenden Wortlaut:

I. Das Energiegesetz wird wie folgt geändert:

§ 10 Anteil erneuerbarer Energien (geändert)

1 Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 10a.

2 Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

§ 10a Erneuerbare Energieerzeugung (neu)

- ¹ Bei Neubauten werden geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich zur Solarstrom oder Solarwärmeerzeugung genutzt.
- ² Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezonen sowie Zonen öffentlicher Bauten mit einer für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeigneten Dachflächen sind bis 2035 für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.
- ³ Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen mit geeigneten Dachflächen sind ab einer festgelegten Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.
- ⁴ Ungedeckte grössere Parkierungsanlagen sind grundsätzlich für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen.
- ⁵ Der Kanton sorgt für die Unterstützung bei der Nachrüstung.
- ⁶ Der Landrat legt im Dekret die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen fest.

2.2. Ziel der Gesetzesinitiative

Die «Solar-Initiative» hat zum Ziel, das kantonale Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) so zu ändern, dass der Ausbau der Solarstromproduktion forciert und beschleunigt wird. Dies mit Blick auf das Netto-Null-Ziel 2050, welches vom Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 beschlossen worden ist. Konkret sollen Anforderungen zur Solarstromproduktion für Neubauten, für Erweiterungen bestehender Bauten und für Parkierungsanlagen eingeführt werden.

2.3. Stellungnahme des Regierungsrats

2.3.1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat ist sich bewusst, wie wichtig die Nutzung der Solarenergie und insbesondere der Zubau an Photovoltaik-Anlagen (PV) sind, um die klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Kanton zu erreichen. PV-Anlagen auf und an Gebäuden geniessen grundsätzlich eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz, weisen insgesamt ein beträchtliches inländisches Potential auf und lassen weiter sinkende Gestehungskosten erwarten. Das sind wichtige Vorteile gegenüber anderen Stromproduktionstechnologien. Der PV-Technologie an Gebäuden wird beim Umbau des Energiesystems aus diesen Gründen von verschiedenster Seite eine zentrale Rolle beigemessen. In

LRV 2024/486 3/9



den Energieperspektiven 2050+ gehen alle Szenarien, die mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel sind, von einem deutlichen Ausbau der PV bis 2050 aus.

Der Regierungsrat stuft die Forcierung des PV-Ausbaus als vordringliches Thema ein. Daher hat er im Energieplanungsbericht 2022 auch einen eigenständigen Schwerpunkt zur PV definiert und Massnahmen vorgeschlagen, um den PV-Ausbau auf dem Kantonsgebiet zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat dem Landrat einen Vorschlag für eine Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten unterbreitet (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M10).

Im Rahmen der dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (sog. «Solarexpresses») ist per 1. Oktober 2022 der neue Art. 45a eidgenössisches Energiegesetz (EnG) in Kraft getreten. Die anfänglich zeitlich befristet eingeführte Regelung schreibt beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage vor, beispielsweise eine PV- oder eine Solarthermieanlage. Die Kantone haben nach Art. 45a Abs. 2 die Ausnahmen zu definieren und nach Art. 45a Abs. 1 zweiter Satz explizit die Kompetenz, die bundesrechtliche Anforderung auf (kleinere) Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger auszuweiten. Mit der Annahme des sogenannten Stromgesetztes, welches am 9. Juni 2024 vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissen wurde, wurde die erwähnte Befristung aufgehoben.

Der Landrat hat mit der Änderung des Dekrets zum Energiegesetz am 19. Oktober 2023 eine Anforderung zur PV-Eigenstromerzeugung beschlossen, die auf den erwähnten Vorschlag des Regierungsrats zurückgeht und mit dem erwähnten Art. 45a im eidgenössischen EnG kompatibel ist. Der entsprechende § 2a des geänderten Dekrets sah vor, dass Neubauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität hätten selber erzeugen sollen. Bei beheizten Neubauten hätte die auf oder am Gebäude installierte PV-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche erreichen müssen, bei grossen unbeheizten Neubauten von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche. Gegen die Änderung des Dekrets wurden Beschwerden erhoben und genau in diesem Punkt vom Kantonsgericht gutgeheissen. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist der besagte § 2a des Dekrets mit § 10 EnG BL auf Gesetzesebene nicht ausreichend abgestützt. Der angedachte § 2a wurde vom Kantonsgericht aufgehoben und tritt per 1. Oktober 2024 nicht in Kraft.

Durch die Aufhebung von § 2a des geänderten Dekrets zum Energiegesetz sind nun auch die darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen weggefallen. Der Regierungsrat hat die nach Art. 45a Abs. 2 erforderlichen Ausnahmen von der bundesrechtlichen Solaranlagenpflicht deshalb übergangsweise auf Verordnungsstufe zu regeln, bis das Parlament eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe verabschiedet hat. Sobald die Ausnahmebestimmung in Kraft getreten ist, wird die bundesrechtliche Solaranlagenpflicht nach Art. 45a EnG vollzogen.

Der Regierungsrat ist weiterhin der Ansicht, dass eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Neubauten, wie sie Art. 45a EnG vorsieht und auch der damit kompatible § 2a des geänderten Dekrets zum EnG BL vorgesehen hätte, angemessen und zielführend ist.

Bei bestehenden Bauten ist die Ausgangslage insofern anders, als die einzelnen Dächer unterschiedlich alt sind und sich der Sanierungszyklus und die Baustatik von Fall zu Fall unterscheiden. Aus Sicht des Regierungsrats stellt eine Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, das hat er in den Beratungen zur Änderung des Dekrets mehrfach betont. Der Regierungsrat erachtet finanzielle Anreize in solchen Konstellationen als zielführender. Genau aus diesem Grund hat der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2022 einen Bonus für Dach- und Fassadensanierungen, die mit der Nachrüstung einer PV-Anlage kombiniert werden, in den Raum gestellt (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme 11).

LRV 2024/486 4/9



2.3.2. Stellungnahme zu den einzelnen Forderungen der Gesetzesinitiative

Der Regierungsrat beurteilt die einzelnen Forderungen der Gesetzesinitiative wie folgt:

§ 10 Absatz 1

Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 10a.

Der erste Satz in diesem Absatz ist in der aktuell geltenden Fassung des EnG BL vom 1. Mai 2020 bereits in der vorliegenden Form enthalten. Neu ist der letzte Satz «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 10a». Die materielle Beurteilung der betreffenden Bestimmungen folgt unter § 10a.

§ 10 Absatz 2

Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

Dieser Absatz ist in der aktuell geltenden Fassung des EnG BL vom 1. Mai 2020 bereits in der vorliegenden Form enthalten, weshalb sich im vorliegenden Zusammenhang eine Beurteilung erübrigt.

§ 10a Absatz 1

Bei Neubauten werden geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich zur Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt.

Dieser Absatz zielt grundsätzlich in dieselbe Richtung wie der vom Landrat beschlossene § 2a des Dekrets zum EnG BL, welcher (wie einleitend erwähnt) am 11. September 2024 vom Kantonsgericht mit Verweis auf eine ungenügende Grundlage im Energiegesetz aufgehoben wurde. Dieser § 2a sah vor, dass Neubauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität hätten selber erzeugen sollen. Die vom Landrat beschlossenen Anforderungen hätte zu Anlagen geführt, deren erzeugte Energie zu einem grossen Teil im Gebäude selber hätte verbraucht werden können (sog. «eigenverbrauchsoptimierte» Anlagen).

Der nun vorgeschlagene § 10a geht deutlich weiter, als mit dem vorgeschlagenen § 10a Abs. 1 künftig <u>alle</u> geeigneten Dach- und Fassadenflächen für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden müssten. Zudem lässt die Initiative neben PV-Anlagen auch Solarkollektoren zur Solarwärmeerzeugung zu. Der Regierungsrat erachtet eine Pflicht, wie sie § 2a des Dekrets vorgesehen hätte, als streng genug.

Wie oben erwähnt, sind durch die Aufhebung von § 2a des geänderten Dekrets zum Energiegesetz auch die darin vorgesehenen Ausnahmebestimmungen weggefallen. Der Regierungsrat hat die nach Art. 45a Abs. 2 erforderlichen Ausnahmen von der bundesrechtlichen Solaranlagenpflicht deshalb übergangsweise auf Verordnungsstufe zu regeln, bis das Parlament eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe verabschiedet hat. Sobald die Ausnahmebestimmung in Kraft getreten ist, wird die bundesrechtliche Solaranlagenpflicht nach Art. 45a EnG vollzogen.

§ 10a Absatz 2

Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezonen sowie Zonen öffentlicher Bauten mit einer für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeigneten Dachflächen sind bis 2035 für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

Der Regierungsrat hat bisher konsequent die Haltung vertreten, dass eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Neubauten zweckmässig sei, bei bestehenden Bauten jedoch einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstelle und in solchen Konstellationen auf finanzielle Anreize zu setzen sei. Aus denselben Gründen geht der nun vorgeschlagene § 10a Absatz 2 der Gesetzesinitiative aus Sicht des Regierungsrats zu weit.

LRV 2024/486 5/9



§ 10a Absatz 3

Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen mit geeigneten Dachflächen sind ab einer festgelegten Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

Eine Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten stellt aus Sicht des Regierungsrats grundsätzlich einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar; das gilt aus seiner Sicht sowohl für Industrie- und Gewerbezonen (§ 10a Absatz 2) als auch – wie hier vorgesehen – für bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen.

§ 10a Absatz 4

Ungedeckte grössere Parkierungsanlagen sind grundsätzlich für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen.

Grundsätzlich kann es durchaus sinnvoll sein, bestehende, ungedeckte Parkplätze für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen. Genau aus diesem Grund sieht das vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Stromgesetz ab 1. Januar 2025 einen Bonus für ebensolche Anlagen vor. Eine Pflicht, wie sie hier vorgeschlagen ist, könnte jedoch dazu führen, dass Parkplatzareale, die verkehrstechnisch ungünstig gelegen sind, fortbestehen. Eine solche Pflicht darf auch nicht dazu führen, dass Bäume gefällt oder Parkplätze nicht mehr begrünt werden. Aus Sicht des Regierungsrats sind finanzielle Anreize mittels des erwähnten Bonus einer Pflicht, wie sie hier vorgesehen ist, vorzuziehen.

§ 10a Absatz 5

Der Kanton sorgt für die Unterstützung bei der Nachrüstung.

Der Regierungsrat hat im Energieplanungsbericht 2022 einen Bonus für Dach- und Fassadensanierungen, die mit der Nachrüstung einer PV-Anlage kombiniert werden, in den Raum gestellt (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme 11). Ansonsten ist für die Förderung der PV der Bund zuständig. Eine weitere finanzielle Unterstützung durch den Kanton würde zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen.

§ 10a Absatz 6

Der Landrat legt im Dekret die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen fest.

Zumal mit der Gesetzesinitiative in das EnG BL eingegriffen wird, könnten Ausnahmen in Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen aus Sicht des Regierungsrats auch gleich im EnG BL geregelt werden. Der erwähnte § 2a hätte in Abs. 4 beispielsweise Ausnahmen vorgesehen, wenn die Erstellung einer PV-Anlage nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Die Kompetenz zur Regelung von Einzelheiten sollten hingegen an den Regierungsrat delegiert werden.

2.4. Rechtsgrundlagen

Nach § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die «Solar-Initiative» verlangt in § 10a Abs. 5 eine Unterstützung der Bauherrschaften, ohne jedoch weiter zu präzisieren, was damit genau gemeint ist.

Für die Förderung der Photovoltaik ist in erster Linie der Bund zuständig. Er fördert Photovoltaikanlagen über den sogenannten Netzzuschlag, der für die Förderung der Stromproduktion aus erneu-

LRV 2024/486 6/9



erbaren Energien, für die Energieeffizienz und für die ökologische Sanierung von Wasserkraftwerken (EnG Art. 35)¹ erhoben wird. Mit dem Am 9. Juni 2024 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Stromgesetz werden die schweizweiten Förderinstrumente weiter optimiert (vgl. Sammelvorlage 2024/293 betreffend Motion 2021/627, Postulat 2022/511 und Postulat 2021/144).

Für die Förderung der Solarthermie ist der Kanton zuständig. Er fördert Solarthermieanlagen sowohl beim Neubau als auch bei der Nachrüstung von bestehenden Gebäuden. Der Regierungsrat wird dem Landrat im Q1/2025 eine Vorlage für das Förderprogramm ab 1. Januar 2026 unterbreiten. Wie im <u>Energieplanungsbericht 2022</u> angekündigt, umfasst diese Vorlage einen Förderbonus für die Kombination von Dach- und Fassadensanierungen mit der Nachrüstung mit einer PV-Anlage (siehe <u>Energieplanungsbericht 2022</u>, Massnahme M11).

Der Regierungsrat sieht neben der heutigen Förderung von Bund und Kanton und dem per 1.1.2026 neu vorgesehenen Förderbonus kein Bedarf, die Solarenergie bei Annahme der Initiative auf finanzielle Weise weiter zu fördern. Allfällige Aktivitäten zur Information und Beratung von Bauherrschaften könnte das Amt für Umweltschutz und Energie mit den bestehenden Ressourcen abdecken. Insofern gehen von der Solarinitiative bzw. vom vorgeschlagenen § 10a Abs. 5 keine finanziellen Folgen für den Kanton aus. Die für die vorgesehene Förderung und den neuen Bonus benötigen Mittel sind im AFP 2025-2028 bereits eingestellt.

| Voraussichtliche Mehr- oder 1 Bst. a Vo FHG): | Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. |
|--|---|
| □ Ja | ⊠ Nein |
| 1.1.2026 neu vorgesehenen I tive auf finanzielle Weise wei | en der heutigen Förderung von Bund und Kanton und dem per Förderbonus kein Bedarf, die Solarenergie bei Annahme der Initiater zu fördern. Insofern gehen von der Solarinitiative bzw. vom voreine finanziellen Folgen für den Kanton aus. |
| Auswirkungen auf den Aufga | aben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG): |
| □ Ja | ⊠ Nein |
| Die für die vorgesehene Förde bereits eingestellt. | rung und den neuen Bonus benötigen Mittel sind im AFP 2025-2028 |
| Auswirkungen auf den Stelle | enplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG): |
| □ Ja | ⊠ Nein |
| Wirtschaftlichkeitsbetrachtu | ng und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG): |
| A | - Falson die en allee Base die Ferdensen des Dondes bissesses |

Abgesehen von den finanziellen Folgen einer allfälligen, über die Förderung des Bundes hinausgehenden Unterstützung, gehen von der «Solar-Initiative» keine Risiken aus.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanz-haushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

IRV 2024/486 7/9

-

¹ Die Einmalvergütung deckt bei Anlagen mit Eigenverbrauch bis zu 30 Prozent der Investitionskosten ab (bezogen auf eine Referenzanlage). Je nach Neigungswinkel der PV-Anlage gibt es zusätzliche Boni, damit wird die Attraktivität z. B. Fassaden-PV-Anlagen erhöht. Die Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch ist höher und erreicht – bezogen auf eine Referenzanlage – einen Anteil von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten. Für Anlagen grösser 150 kW und ohne Eigenverbrauch führt der Bund zudem Auktionen durch.



2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung, wie sie die «Solar-Initiative» vorsieht, würde Investitionsausgaben für Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer voraussetzen, mitunter auch von den Betrieben. Diese Investitionsausgaben können dank Eigenverbrauch und vermiedenen Netznutzungsentgelten, Steuerabzügen und der Einspeisevergütung vollständig oder zumindest teilweise amortisiert werden respektive sogar zu einer Rendite führen. Eine allfällige, über die Förderung durch den Bund hinausgehende Unterstützung würde die Staatsguote leicht erhöhen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

- 1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») wird abgelehnt.
- 2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») abzulehnen.

Liestal, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

4. Anhang

Landratsbeschluss

LRV 2024/486 8/9



Landratsbeschluss

über formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» wird abgelehnt.
- 2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» abzulehnen.

| Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt! |
|---|
| Im Namen des Landrats |
| Der Präsident: |
| Die Landschreiberin: |

LRV 2024/486 9/9